

9. Wie ist die Eidesmündigkeit der Zeugen (§. 56 Nr. 1 St.P.D.) nach preussischem Rechte zu berechnen?

III. Straffenat. Ur. v. 25. Mai 1891 g. W. Rep. 1101/91.

I. Schwurgericht Nordhausen.

Ausz den Gründen:

In der schwurgerichtlichen Verhandlung vom 5. März 1891 ist die am 5. März 1875 geborene Luise W. zeugeneidlich vernommen worden. Die Revision der drei Angeklagten hält den §. 56 Nr. 1 St.P.D. für verletzt, weil die Zeugin bei ihrer eidlichen Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet gehabt habe. Der Angriff bedarf der Prüfung; denn wäre er zutreffend, so müßte die Aufhebung erfolgen, da sich nicht beurteilen läßt, ob das im schwurgerichtlichen Verfahren ergangene Urteil auf der Verletzung beruht.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 155; Rechtspr. des R.G.'s Bd. 5 S. 122.

Er erscheint jedoch nicht begründet.

Der §. 56 St.P.D. bestimmt:

„Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

Die Eidesmündigkeit tritt also erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein. Es ist dies eine der in den Gesetzen aufgestellten verschiedenen Altersstufen. Wie sie zu berechnen, ist weder in der Strafrecht noch in der Civilprozeßordnung (§. 358 Nr. 1) vorgeschrieben. Daher sind für die Berechnung die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Landesrechtes, hier des preussischen Rechtes, maßgebend.

Bei Feststellung derartiger Zeiträume findet nach dem preussischen Rechte nicht die natürliche Berechnung (*computatio naturalis a momento ad momentum*), sondern die bürgerliche (*computatio civilis in dies*) statt; es wird also nur von Mitternacht zu Mitternacht nach ganzen Kalendertagen gerechnet. Der Tag, in welchem das Ereignis fällt, nach dem der Beginn der Frist sich bestimmt, z. B. ein Geburtstag, wird nicht mitgezählt; der Schlußpunkt liegt nach der Regel im Ablaufe des letzten Tages.

Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 §. 69; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 1 §. 45; Roth, System des deutschen Privatrechtes Bd. 1 §. 86; Entsch. des vormaligen preuß. Obertrib. Bd. 65 S. 18; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 45.

Das preussische Allgem. Landrecht enthält indes noch (in Erweiterung der gemeinrechtlichen Grundsätze, vgl. Savigny, System des römischen Rechtes Bd. 4 S. 420) die besonderen Vorschriften:

Tit. 1 Tit. 3.

§. 46. Ist die Erwerbung eines Rechtes an einen gewissen Tag gebunden, so wird dasselbe, sobald der Tag angefangen ist, für erworben geachtet.

§. 47. Soll aber eine Pflicht an einem bestimmten Tage geleistet werden, so kommt dem Verpflichteten der ganze Tag zu statten.

Tit. 5.

§. 18. Bei Minderjährigen endet die Unfähigkeit, lästige Verträge zu schließen, mit dem Anfange desjenigen Tages, an welchem sie die Volljährigkeit erreichen.

Die Volljährigkeit wird hiernach als der Erwerb eines Rechtes behandelt; sie tritt mit dem Beginne des betreffenden Geburtstages ein.

Vgl. Dernburg, a. a. D. Bd. 1 §. 73; Förster-Eccius, a. a. D. §. 19; Savigny, a. a. D.; v. Holtzendorff's Rechtslexikon Bd. 3 „Zeitberechnung“.

Denselben Grundsätzen unterliegt außer Zweifel die Beurteilung des Erreichens der anderen gesetzlichen Altersstufen, von denen eine erhöhte Handlungsfähigkeit abhängt, also des Erreichens der Mündigkeit und namentlich der hier in Rede stehenden Eidesmündigkeit, d. i. der Fähigkeit zu Eidesleistungen und Abgabe von eidlichen Zeugnissen (§. 56 St. P. O., §§. 358. 435 C. P. O.).

Vgl. Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 108 flg.

Die Luise B. hatte daher die Eidesmündigkeit mit Beginn des Terminstages am 5. März, ihrem 17. Geburtstage, erlangt. Ihre Beeidigung als Zeugin enthielt demnach keine Gesetzesverletzung.

Die Berechnung der vom Gesetze für andere Fälle gegebenen Altersgrenzen bleibt hier unberührt.